

92. Ist das Verbrechen nach § 218 Abs. 4 Satz 2 StGB. auch dann vollendet, wenn das Abtreibungswerkzeug einer Schwangeren verschafft wird, die nur weiß, daß es sich um ein solches Werkzeug handelt, die aber selbst zur Abtreibung noch nicht entschlossen ist?

VI. Straffenat. Urtr. v. 29. Juli 1935 g. W. 6 D 112/35.

I. Schwurgericht Köslin.

Der Angeklagte hat eine zu Spülungen und zur Empfängnisverhütung verwendbare Frauendusche vertrieben, die auch als Abtreibungswerkzeug geeignet war. Das Schwurgericht hat bei einer Reihe von Einzelhandlungen nur Versuch eines Verbrechens gegen den § 218 Abs. 4 Satz 2 StGB. angenommen, weil die Schwangeren die Dusche, die ihnen auch zur Abtreibung ihrer Frucht angeboten worden war, nur zum Gebrauch bei Spülungen erworben hatten. Das RG. hat das mißbilligt aus folgenden

Gründen:

~~Es gehört nicht zum Tatbestande des Verbrechens gegen § 218 Abs. 4 Satz 2 StGB., daß die Schwangere in dem Zeitpunkt, in dem ihr der Täter die Mittel oder Werkzeuge zur Abtreibung ihrer Frucht verschafft, den Willen hat, sich ihre Frucht abzutreiben. Es genügt vielmehr, daß sie weiß, ihr werde ein Abtreibungsmittel~~

oder -werkzeug verschafft. Mehr ist dem Begriff des „Verschaffens zur Abtreibung der Frucht“ in dieser Richtung nicht zu entnehmen. Dagegen muß der Täter in der Erwartung handeln, daß nach der Verschaffung die Abtreibung vorgenommen werde. Ob sie dann auch tatsächlich vorgenommen wird, ist für den Begriff belanglos (RGSt. Bd. 68 S. 13, Wo. 69 S. 86). Die zuletzt genannte Entscheidung hat die Frage, ob die Schwangere selbst die Anregung zum Erwerb des Werkzeuges gegeben haben müsse, verneint. Sie hat zutreffend ausgeführt, es sei kein zwingender gesetzgeberischer Grund erkennbar, warum, wer einer ihm als schwanger bekannten gewordenen Frauensperson von sich aus ein Werkzeug zur Abtreibung ihrer Frucht zugänglich mache und dadurch vielleicht erst den Entschluß zur Abtreibung bei ihr hervorrufe, nicht oder doch leichter (nämlich nur wegen Versuchs) bestraft werden solle als der, der sich hierzu erst durch eine Anregung der bereits Entschlossenen habe bestimmen lassen.

Ähnliche Erwägungen treffen aber auch für die Frage zu, ob zum Tatbestande des Abs. 4 gehört, daß sich die Schwangere das Werkzeug mit dem Willen verschafft, damit ihre Frucht abzutreiben. Auch das ist zu verneinen. Das Gesetz will die besondere Gefahr bekämpfen, die von den Personen ausgeht, die gewerbmäßig an Schwangere Abtreibungsmittel und -werkzeuge heranzubringen und sie dabei durch die Vermittelung der Kenntnis, daß sich der Gegenstand zur Abtreibung eignet, zu einer solchen Handlung veranlassen, ihnen dazu Hilfe bieten wollen. Die Gefahr und der verbrecherische Wille des Täters sind nicht geringer, wenn die Schwangere, die zur Anschaffung des Mittels oder Werkzeuges bewogen wird, noch nicht zur Abtreibung entschlossen ist. Das Bewußtsein der Schwangeren, nun ein wirksames Mittel zur sofortigen Verfügung zu haben, gibt dem Gedanken, die Frucht abzutreiben, Nahrung und wirkt auf den Entschluß in dieser Richtung hin. Gerade auf diese vom Gesetzgeber bekämpfte Gefahr ist aber auch dann der Wille des Täters gerichtet, wenn er mindestens damit rechnet und es billigt, daß die Schwangere demnächst ihre Frucht abtreibe. Die Vollendung des Verbrechens nach § 218 Abs. 4 S. 2 StGB. ist daher nicht deshalb zu verneinen, weil die Schwangere das auch zu anderen Zwecken als zur Abtreibung geeignete Werkzeug zu einem jener Zwecke erstanden hat. Es wird allerdings in solchen Fällen besonders

---

darauf zu achten sein, ob der Täter diese Willensrichtung der Schwangeren vor dem Verschaffen gekannt hat, da er alsdann nicht mehr mit dem Vorsatz gehandelt haben wird, das Werkzeug zur Abtreibung zu verschaffen.